VERWALTUNGSGERICHTSHOF



TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2007

Wien, im April 2008

VERWALTUNGSGERICHTSHOF

TÄTIGKEITSBERICHT FÜR DAS JAHR 2007

Beschlossen von der Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes am 28. April 2008

Wien, im April 2008

Präs. 2710/1-Präs/2008

Die Vollversammlung des Verwaltungsgerichtshofes hat in ihrer Sitzung am 28. April 2008 gemäß § 20 im Zusammenhalt mit § 10 Abs. 2 Z. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 folgenden

BERICHT

über die Tätigkeit im Jahre 2007 beschlossen:

I.

Allgemeine Bemerkungen

Seit mehr als einem Jahrzehnt weist der Verwaltungsgerichtshof auf verschiedenen Ebenen - und im Besonderen in seinen jährlichen Tätigkeitsberichten - auf die gravierenden Folgen seiner dauernden Überlastung für den Rechtsschutz der Bürger, das Funktionieren der Verwaltung und die Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes hin. Die überfälligen strukturellen Maßnahmen wurden zwar immer wieder in Aussicht gestellt, aber nicht umgesetzt. Im Berichtsjahr hat sich die seit Jahren krisenhafte Situation weiter zugespitzt: Nach einer Steigerung der Zahl der eingehenden Beschwerden im Jahr 2006 um etwa 15% gegenüber 2005 (und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um etwa 46%) war 2007 ein neuerlicher Anstieg (bei den Beschwerden um ca. 33% auf 9.924, bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um ca. 43% auf 5066) zu verzeichnen. Unter diesen Umständen kann der Gerichtshof - auf allen Ebenen einschließlich jener des nichtrichterlichen Personals - die Arbeitslast nicht mehr bewältigen; erstmals seit

vielen Jahren übersteigt die Zahl der unerledigten Beschwerden am Jahresende die Marke von 10.000 (11.286 offene Beschwerdefälle zum 31. Dezember 2007).

Vor diesem Hintergrund ist der Verwaltungsgerichtshof unverändert der Auffassung, dass das Grundkonzept des "Regierungsprogramms für die XXIII. Gesetzgebungsperiode", das u.a. die Einrichtung einer echten Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Stufe in Aussicht stellt, weiter verfolgt und sehr rasch umgesetzt werden sollte.

Mit der Umwandlung des UBAS in einen "Asylgerichtshof" wurde insoweit ein richtiger Schritt gesetzt, als ein Verwaltungsgericht erster Instanz eingerichtet wurde. Allerdings wäre es, wie der Verwaltungsgerichtshof bereits in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 zum Ausdruck gebracht hat, zweckmäßiger gewesen, weiterhin auch in Asylsachen die Anrufung des VwGH (grundsätzlich) zu ermöglichen, dies freilich nur unter der Bedingung einer sinnvollen Weiterentwicklung des Ablehnungskalküls. Hinsichtlich der näheren Details wird auf den Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006 verwiesen.

Mit dem zusätzlichen Kontingent von einer Planstelle eines Senatspräsidenten und vier Planstellen von Hofräten wird dem VwGH grundsätzlich die Chance gegeben, den Rückstand in Asylsachen in den nächsten Jahren abzubauen. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das (zum Teil bereits eingetretene) Ansteigen der Beschwerdezahl in verwandten, nicht dem Asylgerichtshof übertragenen Materien (Fremden- und Aufenthaltsrecht) - gerade im Hinblick auf die vermehrte Erledigung lange anhängiger Asylverfahren ist in diesem Bereich mittelfristig mit einem weiteren erheblichen Ansteigen zu rechnen - dazu führen wird, dass sich an der Gesamtbelastung des Gerichtshofes nichts Wesentliches ändert. Schon deshalb muss die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiter betrieben und sehr rasch umgesetzt werden.

Eine sinnvolle Gesamtreform der Verwaltungsgerichtsbarkeit setzt den einheitlichen und zweckentsprechenden Zugang von den Verwaltungsgerichten zum VwGH voraus. Dafür stehen mehrere Varianten zur Diskussion (Revisionszulassung/Ablehnungskalkül). Der VwGH hat seine Präferenz in der Stellungnahme zum Entwurf der Expertengruppe im Bundeskanzleramt vom 10. September 2007, Zl. 1800/6-Präs/2007, zum Ausdruck gebracht (vgl.

www.vwgh.gv.at unter "Aktuelle Informationen"), doch nimmt der VwGH in dieser Frage eine flexible Position ein. Entscheidend ist, dass einerseits der freie Zugang zum VwGH durchgehend bestehen bleibt und andererseits der VwGH so weit wie möglich entlastet wird.

Es ist nicht mehr zu ändern, dass die Wiederherstellung funktionierender Strukturen einer modernen Verwaltungsgerichtsbarkeit selbst nach Durchführung der überfälligen Reformschritte geraume Zeit in Anspruch nehmen wird. Umso mehr ist es geboten, kurzfristig mögliche Maßnahmen in Richtung der künftigen zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit unverzüglich einzuleiten: Zu nennen ist hier insbesondere die Zuweisung der Prüfungskompetenz in weiten Bereichen des Fremdenpolizeirechts, insbesondere im Bereich der aufenthaltsbeendenden Maßnahmen (wo derzeit - unzweckmäßiger Weise - eine zwischen UVS und Sicherheitsdirektionen "gespaltene Zuständigkeit" besteht), aber auch im Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht, an die Unabhängigen Verwaltungssenate. Dies würde den VwGH in die Lage versetzen, in einer Reihe von Fällen vom - mit einer wesentlichen Reduzierung des Begründungsaufwandes verbundenen -Ablehnungsrecht Gebrauch zu machen. Es ist auch kein Grund dafür ersichtlich, dass die Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates, was die Ablehnungsmöglichkeit für den VwGH betrifft, den Entscheidungen der Unabhängigen Verwaltungssenate weiterhin nicht gleichgestellt sein sollten. Gleiches gilt für die Vergabekontrollbehörden. Zwar ist dem Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesvergabeamtes abzulehnen, und sieben Bundesländer haben die Vergabekontrolle den Unabhängigen Verwaltungssenaten übertragen; lediglich Beschwerden gegen Bescheide der Vergabekontrollbehörden der Bundesländer Wien und Salzburg unterliegen - systemwidrig - nicht dem Ablehnungsrecht des VwGH.

Die Erweiterung des Ablehnungsrechts wäre aus Sicht des VwGH mit einer Steigerung der Effizienz ohne Schwächung des Rechtsschutzes verbunden.

In der Diskussion über das Verhältnis zwischen den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts hat der VwGH wiederholt (auch im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2006) Stellung bezogen. Die im Regierungsprogramm angedachte Anrufbarkeit des VfGH nach der Entscheidung des VwGH wird aus einer Reihe von Gründen

abgelehnt. Für die detaillierte Begründung ist auf die Stellungnahme des VwGH zum Regierungsprogramm zum 14. März 2007, Zl. 1800/2-Präs/2007, Fundstelle wie oben, hinzuweisen. Wichtig ist die Einsicht, dass - wie eben die Befürchtungen des VfGH nach Einführung des Asylgerichtshofes zeigen - eine Nachschaltung der verfassungsgerichtlichen Kontrolle keineswegs zu einer Entlastung des VfGH führt, sondern vielmehr zu einer Zunahme der Doppelbeschwerden: Zwar wird unter dem geltenden Recht ein hoher Anteil der vom VfGH abgewiesenen oder abgelehnten Beschwerden an den VwGH abgetreten. Das Beschwerdevolumen des VwGH beruht aber nur zu einem geringen Teil auf vom VfGH abgetretenen Beschwerden; die meisten Beschwerdeführer rufen unmittelbar den VwGH an. Derzeit kann nach der Erledigung einer Beschwerde durch den VwGH der VfGH nicht angerufen werden, es kommt daher gar nicht zur Befassung beider Gerichtshöfe. Würde aber - bei "Umdrehung" der Sukzessivbeschwerde - der VwGH generell als erster Gerichtshof angerufen, so stünde dann noch der Weg zum VfGH offen. Es ist nicht zweifelhaft, dass eine Vielzahl von Parteien - im Sinne einer "Ausschöpfung aller Rechtsmittel" nach Abweisung einer Beschwerde durch den VwGH noch den VfGH anrufen würden. Bei einer Umdrehung der Sukzessivbeschwerde käme es also in wesentlich mehr Fällen zur Befassung beider Gerichtshöfe, womit aber der angestrebte Effekt "weniger Verfahren" ins Gegenteil verkehrt würde. Vor allem in Verfahren, in denen Beschwerdeführer (etwa Fremde, die auf ein "Bleiberecht" infolge langer Dauer von Asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren hoffen, aber auch die Gegner diverser Projekte) sich einen Vorteil von langer Verfahrensdauer versprechen, ist mit Sicherheit anzunehmen, dass nach dem VwGH auch noch der VfGH angerufen werden wird.

Sollte schließlich die Einführung des Asylgerichtshofes als ein erster Schritt zur Einrichtung fachlicher oder regionaler Verwaltungsgerichte ohne Rechtszug zum VwGH - wie vereinzelt bereits gefordert - angesehen werden, liefe dies (neben der Mehrbelastung des VfGH) auf eine wesentliche Schwächung des rechtsstaatlichen Gefüges und auf eine Aufgabe der Rechtseinheitlichkeit der Verwaltung hinaus.

Der VwGH gibt seiner Hoffnung Ausdruck, dass in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung vorliegen wird, die das Fundament einer zeitgemäßen österreichischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bildet. Nur auf einer optimierten

gesetzlichen Grundlage können - in einem Prozess, der zweifellos mehrere Jahre dauern wird - die Versäumnisse vieler Jahre saniert und eine funktionierende zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgebaut werden.

II.

1. Personalverhältnisse im Verwaltungsgerichtshof

- 1.1. Personalverhältnisse bei den Richtern
- 1.1.1. Anzahl der Mitglieder im Berichtsjahr

Der Verwaltungsgerichtshof bestand im Berichtsjahr aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Senatspräsidenten und 49 Hofräten (gegenüber dem Vorjahr unverändert).

1.1.2. Personelle Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Die Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Rudolf HARGASSNER und Dr. Leopold BUMBERGER wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 zu Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

Als Hofräte des Verwaltungsgerichtshofes sind Dr. Peter DOBLINGER und MMag. Franz MAISLINGER mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 in den Gerichtshof eingetreten.

Mit Ablauf des 31. Mai 2007 wurde der Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Wolfgang PESENDORFER in den zeitlichen Ruhestand versetzt.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2007 wurde Dr. Rudolf THIENEL zum Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes ernannt.

In den Ruhestand traten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 die Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Franz STOLL und Dr. Herbert ZEIZINGER.

1.2. Personalverhältnisse bei den nichtrichterlichen Bediensteten

Im Berichtsjahr standen dem Verwaltungsgerichtshof 101 Planstellen für Bedienstete der allgemeinen Verwaltung und 12 Planstellen für Bedienstete in handwerklicher Verwendung (unverändert) zur Verfügung.

2. Geschäftsgang

2.1. Am Beginn des Berichtsjahres übernommene anhängige Rechtssachen aus den Vorjahren

Am Beginn des Berichtsjahres waren 8.858 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 275 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, aus früheren Jahren anhängig. Gegenüber dem Beginn des Vorjahres bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdesachen um 1.549 und einen Rückgang bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 33 Fälle.

Von den aus früheren Jahren übernommenen offenen Rechtssachen des Beschwerderegisters waren am Beginn des Berichtszeitraumes aus dem Jahr 2000 ein Fall, aus dem Jahre 2001 33 Fälle, aus dem Jahre 2002 72 Fälle, aus dem Jahre 2003 282 Fälle, aus dem Jahr 2004 979 Fälle und aus dem Jahre 2005 2.089 Fälle noch nicht abgeschlossen und somit länger als ein Jahr anhängig, d.s. 3.527 oder 39,82% der am Beginn des Berichtszeitraums anhängigen Beschwerdefälle.

2.2. Anfall im Berichtsjahr

Im Berichtsjahr fielen 9.924 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 5.066 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, neu an. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Zuwachs bei den Beschwerdefällen um 2.446 oder um 32,71% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 1.522 oder um 42.95%. In 4.012 Fällen wurden Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt; dies ist gegenüber dem Vorjahr (2.800) ein Zuwachs von 43,29%.

2.3. Erledigungen

Im Berichtsjahr wurden 7.483 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 5.169 Rechtssachen des Registers für Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, erledigt.

Diese Zahlen liegen bei den Beschwerden um 1.556 oder 26,25% und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 1.595 oder 44,63% über jenen des Vorjahres. Ferner wurden 3.803 Anträge auf Verfahrenshilfe erledigt (gegenüber 2.705 im Vorjahr ein Zuwachs um 1.098 oder 40,59%).

In 188 Fällen wurden beim Verfassungsgerichtshof
Normenprüfungsverfahren anhängig gemacht (2006: 18, 2005: 29, 2004: 22, 2003: 10, 2002: 43, 2001: 157, 2000: 97, 1999: 114, 1998: 101, 1997: 171, 1996: 113, 1995: 257, 1994: 27).

In sieben Fällen wurde eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) gem. Art 234 EG beschlossen. Im Berichtszeitraum ergingen zwei Vorabentscheidungen des EuGH über Ersuchen des Verwaltungsgerichtshofes.

2.4. Inhalt der Erledigungen

Die 7.483 Erledigungen von Rechtssachen des Beschwerderegisters betrafen insgesamt 7.099 Beschwerden und 384 sonstige Anträge. In 1.796 Beschwerdefällen wurden die Beschwerdeverfahren wegen Fehlens von Prozessvoraussetzungen durch Beschluss abgeschlossen [Zurückweisungen der Beschwerde (324), Einstellung des Verfahrens wegen Unterlassung der Behebung von Mängeln der Beschwerde (278), Klaglosstellung des Beschwerdeführers (1.010), Zurückziehung der Beschwerde (184)]. Die verbleibenden 5.303 Erledigungen führten in insgesamt 1.513 Fällen (das sind 28,53%) zu einer Aufhebung des angefochtenen Bescheides. In 1.802 Fällen wurden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen, in 1.980 Fällen wurde die Behandlung der Beschwerden abgelehnt.

2.5. Am Ende des Berichtsjahres anhängige Rechtssachen

Am Ende des Berichtsjahres verblieben 11.286 Rechtssachen des Beschwerderegisters und 348 Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung anhängig. Gegenüber dem Vorjahr ist dies bei den Beschwerdesachen ein Zuwachs um 2.428 (oder 27,41%) und bei den Anträgen auf aufschiebende Wirkung um 73 (oder 26.55%).

Am Ende des Berichtszeitraums waren 4.600 Beschwerdefälle (d.s. 40,76% aller anhängigen Beschwerdefälle) länger als ein Jahr anhängig. Davon waren aus dem Jahre 2002 drei Fälle, aus dem Jahre 2003 50 Fälle, aus dem Jahre 2004 324 Fälle, aus dem Jahre 2005 1.142 Fälle und aus dem Jahre 2006 3.081 Fälle noch nicht abgeschlossen.

2.6. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Die durchschnittliche Erledigungsdauer der 3.325 mit Sachentscheidung (Erkenntnis) erledigten Bescheidbeschwerden betrug (vom Tag des Einlangens bis zum Tag der Beschlussfassung im Senat) etwa 19 Monate (bis 1995 konstant rund 11, 1996 13, 1997 14, 1998 17, 1999 18, 2000 20, 2001 19, 2002 21, 2003 22, 2004 22, 2005 21 und 2006 rund 20 Monate), bei den 13 mit Sachentscheidung erledigten Säumnisbeschwerden rund 25 Monate (etwa 27 Monate im Vorjahr). Die Zahl der Beschwerdefälle, in denen die Verfahrensdauer in einem Spannungsverhältnis zu den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 MRK steht, stagniert weiterhin auf hohem Niveau. Zwar konnte die Zahl der länger als drei Jahre anhängigen Verfahren in den letzten Jahren bedeutend verringert werden (377 Akten am Ende des Berichtsjahres; zum 31. Dezember 2000 waren 1.021 Akten länger als drei Jahre anhängig). Insgesamt kann im Hinblick auf die zeitliche Tiefenstaffelung der Rückstände und die seit 2005 ständig - zuletzt stark - steigende Zahl neu angefallener Beschwerden jedoch keinesfalls von einer grundlegenden Verbesserung der Situation gesprochen werden. Von der Möglichkeit, eine Überschreitung der angemessenen Dauer eines Verwaltungsverfahrens oder eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens als Verletzung des Art. 6 EMRK vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend zu machen, wird in steigendem Ausmaß Gebrauch gemacht.

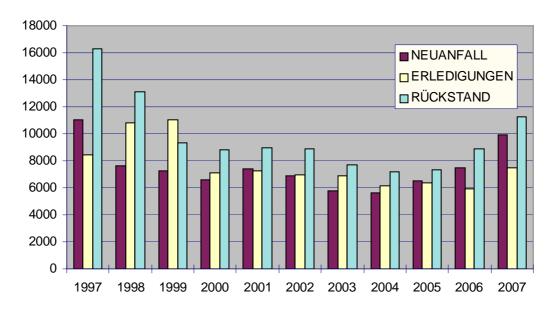
2.7. Vom Verfassungsgerichtshof abgetretene Beschwerden

Durch Art. I Z. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 26. Juni 1984, BGBl. Nr. 296, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung 1929 geändert wurde, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, die Behandlung einer Beschwerde nicht nur dann abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, sondern auch dann, wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwartet werden kann.

Diese - am 1. August 1984 in Kraft getretene - Vorschrift wirkte sich im Berichtsjahr dahin aus, dass vom Verfassungsgerichtshof 903 (2005: 820) abgetretene Beschwerden einlangten, das sind 9,10% (2006: 10,97%) des Gesamtanfalls.

3. Die Belastungssituation des Verwaltungsgerichtshofes

Neuanfall - Erledigungen - Rückstände (Entwicklung 1997 bis 2007)



Die Belastung des Verwaltungsgerichtshofes hatte im Jahr 1997 ihren vorläufigen Höhepunkt erreicht (mehr als 11.000 neue Beschwerden, mehr als 16.000 anhängige Akten am Jahresende). Ein Teil der insbesondere auf Entwicklungen im Bereich des Asyl-, Fremden- und Aufenthaltsrechts zurückzuführenden Fälle konnte in den Jahren 1998 und 1999 "vereinfacht" erledigt werden. So konnte etwa im Jahr 1999 eine Erledigungszahl von 11.010 Fällen erreicht werden. Seit dem Jahr 2000 liegt die Erledigungszahl pro Jahr konstant um die 7.000. Bereinigt um Effekte aus sogenannten "Massenverfahren" kann in der bestehenden Struktur nicht mit erheblich über 5.000 Erledigungen pro Jahr gerechnet werden. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass der besondere Arbeitsdruck zu "Vorzieheffekten" und damit zu einem Rückstau bei der zeitaufwändigen Bearbeitung von Fällen aus "neuen" oder besonders dynamisch sich entwickelnden Rechtsgebieten und bei besonders komplexen Verfahren geführt hat. Die dringend erforderliche Reduzierung der Erledigungsdauer kann unter den gegebenen Bedingungen nicht im erforderlichen Ausmaß erreicht werden. Die Verengung des Zuganges zum Verwaltungsgerichtshof in Asylsachen bringt keine Lösung des Problems; schon im Berichtsjahr hätte die Zahl der Beschwerden, wäre die

Zuständigkeit in Asylsachen zur Gänze weggefallen, dennoch 6.000 überstiegen. Wie oben dargelegt ist damit zu rechnen, dass der mittelfristig eintretende weitgehende Wegfall der Belastung durch Asylfälle durch ein Ansteigen der Zahl der Beschwerdefälle aus Fremden- und Niederlassungsrecht zumindest teilweise kompensiert wird. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass ein oberstes Verwaltungsgericht mit einer Personalausstattung, die jener des Verwaltungsgerichtshofes vergleichbar ist, nicht mehr als etwa 3.000 Fälle jährlich in der erforderlichen Qualität und in angemessener Zeit zu erledigen vermag. Die längst überfällige Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit sollte daher gewährleisten, dass die Zahl der an den Verwaltungsgerichtshof herangetragenen Fälle die genannte Vergleichszahl nicht übersteigt. Auch unter diesen Umständen wird die Wiederherstellung funktionierender Strukturen - nicht zuletzt wegen der Notwendigkeit, die angesammelten Rückstände abzuarbeiten - mehrere Jahre dauern.

4. Der Verwaltungsgerichtshof als Gerichtshof der Europäischen Union

4.1. Der Verwaltungsgerichtshof war auch im Jahr 2007 in einer großen Zahl von Beschwerdefällen mit der Klärung gemeinschaftsrechtlicher Fragen befasst. In sieben Fällen erfolgte eine Vorlage nach Art 234 EG an den Europäischen Gerichtshof (Fragen der Bedarfsprüfung bei Bewilligung der Errichtung eines Zahnambulatoriums; vorschussweise Gewährung von Arbeitslosengeld; Anrechnung von Vordienstzeiten bei Ermittlung des Vorrückungsstichtages eines österreichischen Lehrers; Förderung für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen; Vorsteuerabzug bei Errichtung von Gebäuden mit teils privater, teils betrieblicher Nutzung; Bemessungsgrundlage für den Umstrukturierungsbetrag nach der Verordnung (EG) Nr. 320/2006; Aufenthaltsrecht von Familienangehörigen eines Unionsbürgers). Darüber hinaus wurde in zahlreichen Erkenntnissen und Beschlüssen zu Rechtsfragen des Gemeinschaftsrechtes Stellung genommen.

Zu Vorlagen des Verwaltungsgerichtshofes ergingen im Berichtsjahr zwei Vorabentscheidungen des EuGH (Besteuerung von Dividendenerträgen; Befreiung vom Altlastenbeitrag für die Ablagerung bestimmter Abfälle).

4.2. Der Verwaltungsgerichtshof erinnert zum wiederholten Male daran, dass im Hinblick auf das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom

- 30. September 2003, C-224/01, (KÖBLER gegen Republik Österreich) ein Bedarf nach einer gesetzlichen (Neu-)Regelung der Staatshaftung besteht (vgl. Abschnitt II. Pkt. 4.2. des Tätigkeitsberichtes für das Jahr 2003).
- 4.3. Im Rahmen der **Dokumentation für Europarecht** wurden aus dem Erscheinungszeitraum seit 1.1.1994 alle europarechtlich relevanten Abhandlungen, die in den im Verwaltungsgerichtshof vorhandenen Periodika erschienen sind, ferner die kommentierten Entscheidungen des EuGH mit Zahl und Fundstelle und die europarechtlich relevante Literatur, die in der Bibliothek des Verwaltungsgerichtshofes vorhanden ist, einschließlich der amtlichen Veröffentlichungen der europäischen Institutionen dokumentiert. Auch die europarechtlich relevanten Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes werden erfasst.
- 4.4. Ausgewählte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, die Fragen des europäischen Gemeinschaftsrechts betreffen, werden (in Form eines "resume" in französischer Sprache) in die Datenbank "jurifast" der Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i. n. p. a. eingebracht (http://www.juradmin.eu).

5. Die Raumsituation des Verwaltungsgerichtshofes

Seit dem Jahr 1995 wird in den Tätigkeitsberichten auf das unzureichende Raumangebot in den Gerichtsgebäuden mit den entsprechenden Nachteilen für die Arbeitsbedingungen hingewiesen. Auch die Lagerungsmöglichkeiten für erledigte Akten sind ausgeschöpft; es mussten daher die Akten der Jahrgänge 1939 bis 1979 an das Österreichische Staatsarchiv, Abteilung Archiv der Republik, abgegeben werden.

6. Maßnahmen nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz

Im Planstellenbereich des Verwaltungsgerichtshofes ist das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in allen Bereichen erfüllt und zum Teil überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtszeitraum kein Anlass bestand.

7. Wissenschaftliche Mitarbeiter

Im Berichtsjahr 2007 verfügte der Gerichtshof über insgesamt 25 Planstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Ihre Aufgabe besteht vor allem in der Unterstützung der Richter bei der Ausarbeitung von Entscheidungen (Sichtung des Rechtsprechungsmaterials, Erstellung von Vorentwürfen). Daneben sind sie im Evidenzbüro bei der Erarbeitung der Rechtsprechungsdokumentation tätig und führen das Protokoll bei den Beratungen der Senate. Auf diese Weise dient die Tätigkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter nicht nur der Unterstützung des Gerichtsbetriebes; sie gibt ihnen auch die Gelegenheit, ihre Kenntnisse des öffentlichen Rechts zu vertiefen und die Entscheidungsabläufe eines Höchstgerichts kennen zu lernen. Viele frühere wissenschaftliche Mitarbeiter sind mit großem Erfolg in verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung tätig. Auch bei der Ausbildung künftiger Verwaltungsrichter könnte der Verwaltungsgerichtshof einen wertvollen Beitrag leisten.

Von der Möglichkeit der Dienstzuteilung von Juristen, die in Dienststellen des Bundes und der Länder tätig sind, zum Verwaltungsgerichtshof wurde in den letzten Jahren nur vereinzelt Gebrauch gemacht. Der Verwaltungsgerichtshof würde es begrüßen, wenn sich auf diesem Wege die Kontakte zu den Bundesministerien und den Verwaltungen der Länder enger gestalten ließen.

8. Büroautomation

Sowohl die Kerntätigkeiten als auch die wesentlichen Hilfsdienste werden seit 1999 mit IT – Unterstützung ausgeführt (Judikatur – und Literaturrecherche via Internet/Intranet, Erstellung des Schriftgutes und der in der Justizverwaltung erforderlichen Kalkulationen, Judikaturdokumentation, Bibliotheksverwaltung, Aktenverwaltung und Registerführung, interne Post, Zugänge zu den internen Informationssystemen des Bundes). Seit Dezember 2000 wird die Judikaturauswertung und -dokumentation des Evidenzbüros im Rahmen der "Datenbank VwGH" hergestellt. Die Personalverwaltung und -abrechnung sowie die Wahrnehmung der dem Verwaltungsgerichtshof im Rahmen des Budget- und

Haushaltsvollzuges übertragenen Aufgaben erfolgen mit Hilfe der SAP - basierten Anwendungen PM-SAP und HV-SAP.

Die Website des VwGH (http://www.vwgh.gv.at), stellt u.a. tagesaktuelle Informationen zur Rechtsprechung bereit.

9. Judikaturdokumentation

Die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab dem 1. Jänner 1990 ist im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen abrufbar. Mit Ende des Berichtsjahres 2007 waren dies 77.338 Entscheidungen und daraus entnommene 251.578 Rechtssätze (insgesamt daher 328.916 Dokumente).

Seit Mai 1995 stehen allen Nutzern des RIS auch Daten der Rückwärtsdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes zu Verfügung. Mit Ladetermin Dezember 2007 erreichte dieses Datenangebot 105.073 Rechtssatzdokumente und umfasste die gesamte Rechtsprechung zum Abgabenrecht seit 1945 sowie aus allen anderen Rechtsgebieten ab dem Entscheidungsdatum 1.1.1963.

Seit Herbst 1997 sind die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes im RIS via Internet (http://www.ris.bka.gv.at) für jedermann kostenlos abrufbar.

10. Veranstaltungen und Internationale Kontakte

Auch im Berichtsjahr haben zahlreiche Kontakte mit Vertreterinnen und Vertretern von internationalen Organisationen, Universitäten, Gerichten und Behörden stattgefunden. Im Rahmen dieser Kontakte hat der Verwaltungsgerichtshof auch mehreren jungen Juristen bzw. Studenten der Rechtswissenschaft aus anderen Ländern Gelegenheit geboten, im Rahmen von Praktika die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit kennen zu lernen.

Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben an folgenden internationalen Veranstaltungen teilgenommen:

Seminar "Article 7 of framework directive 2002/21/EC on electronic communications", 26. Jänner 2007, Brüssel (Hofrat des VwGH Dr. Hans Peter LEHOFER)

46. Münchner Steuerfachtagung, 20. bis 22. März 2007 (Hofräte des VwGH Dr. Josef FUCHS und Dr. Nikolaus ZORN)

Kolloquium des EuGH, 26. bis 27. März 2007, Luxembourg (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Verwaltungsgerichtsbarkeit in Europa, 26. bis 29. April 2007, Würzburg (Hofrat des VwGH Dr. Heinrich ZENS)

Deutscher Verwaltungsrichtertag, 9. bis 11. Mai 2007, Würzburg (Hofräte des VwGH Dr. Heinrich ZENS und Dr. Markus THOMA)

Association of the Councils of State and Supreme Administrative Jurisdictions of the European Union i.n.p.a., General Assembly, 14. Mai 2007, Warschau (Präsident des VwGH Dr. Clemens JABLONER)

Europäische Akademie Berlin, 21. und 22. Mai 2007, (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER, Hofräte des VwGH Mag. Peter NEDWED und Dr. Christiana POLLAK)

Aktuelle Entwicklungen im Europäischen Vergaberecht, 31. Mai und 1. Juni 2007, Trier (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER)

Fachtagung beim Bundesfinanzhof, 11. und 12. Juni 2007, München (Senatspräsident des VwGH Dr. Gunther GRUBER, Hofräte des VwGH Dr. Karl HÖFINGER, Dr. Josef SULYOK, Dr. Josef FUCHS, Dr. Nikolaus ZORN, Dr. Kurt ROBL, Dr. Peter HOLESCHOFSKY, Dr. Martin KÖHLER, Dr. Franz PELANT)

International Association of Refugee Law Judges, European Conference, 18. und 19. Oktober 2007, Strasbourg (Hofräte des VwGH Mag. Peter NEDWED und Dr. Christiana POLLAK)

Tagung der Leiter der Evidenzbüros, 18. und 19. Oktober 2007, Brno (Senatspräsident des VwGH Dr. Leopold BUMBERGER)

IXth IASAJ Congress, 22. bis 24. November 2007, Bangkok (Hofrat des VwGH Dr. Robert SCHICK)

11. "Länderviertel"

Erneut wird darauf hingewiesen, dass - insbesondere um Art. 134 Abs. 3 zweiter Satz B-VG entsprechend geeignete Bewerber aus Berufsstellungen in den Ländern für eine Karriere beim Verwaltungsgerichtshof zu gewinnen - für Mitglieder des Gerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland außerhalb Wiens beibehalten, ein Ausgleich finanzieller Mehraufwendungen geschaffen werden sollte. Die Landeshauptleutekonferenz hat sich am 29. Oktober 1999 dafür ausgesprochen, Richtern des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes, die ihren Hauptwohnsitz in einer großen Entfernung von der Bundeshauptstadt Wien haben, zum Ausgleich für die ihnen dadurch entstehenden Nachteile die gleiche Reisekostenvergütung und Nächtigungsvergütung zu gewähren, die für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes besteht (§ 5a VfGG). Verwiesen wird auch auf den Gesetzesantrag der Bundesräte Alfred Gerstl und Genossen vom 21. Dezember 1999, 124/A-BR/99.

Wien, am 28. April 2008

III-59 der Beilagen XXIV. GP - Bericht - Hauptdokument

Geschäftsausweis

über die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in der Zeit vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007

Register	vom Vorjahr verblieben	im laufenden Jahr eingelangt	zusammen waren zu erledigen	im laufenden Jahr erledigt	verblieben sind
Beschwerde- Register	8843	9924	18767	7483	11286
Aufschiebende Wirkung Register	451	5066	5517	5169	348
Sammel-Register	272	303	575	233	342
Zusammen	9566	15293	24859	12885	11976

		Erledigungen														
				Einstellu	ıng des Ve wegen	erfahrens		Erkenntnisse						Aufschiebende Wirkung		
							Abwe	eisung			ng wegen vidrigkeit					
Register	Zurückweisungen (§ 34 Abs. 1 VwGG)	Ablehnungen (§ 33a VwGG)	Sonstige Erledigungen (Anträge)	Versäumung der Wiedervorlagefrist (§ 34 Abs. 2 VwGG)	Klaglosstellung (§ 33 VwGG)	Zurückziehung (§ 33 VwGG)	nach § 35 Abs. 1 VwGG	nach § 42 Abs. 1 VwGG	nach § 35 Abs. 2 VwGG	des Inhaltes (§ 42 Abs. 2 Z 1 VwGG)	infolge Unzuständigkeit (§ 42 Abs. 2 Z 2 VwGG)	infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften (§ 42 Abs. 2 Z 3 VwGG)	in der Sache selbst (§ 42 Abs. 4 VwGG)	Zuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	Nichtzuerkennung (§ 30 Abs.2 VwGG)	Zusammen erledigt
Beschwerde- Register	324	1980	382	278	1010	184	510	1292	1	1119	55	338	10			7483
Aufschiebende Wirkung Register														3160	2003	5163
Zusammen	324	1980	382	278	1010	184	510	1292	1	1119	55	338	10	3160	2003	12646

- 20 -

<u>Die vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007</u> <u>erledigten Beschwerdesachen teilen sich in</u>

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz Abgaben (ausgenommen Gebühren- und Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben) 594 Gebühren und Verkehrsteuern 107 Volksgesundheit 102 Gewerberecht 146 3441 Sicherheitswesen Gerichtsgebühren 48 Wasserrecht 65 Forstrecht 9 Sozialversicherung 230 Arbeitsrecht 260 Kriegsopfer- und Heeresversorgung 5 Kraftfahrwesen 204 Gelegenheitsverkehrsgesetz 10 Dienst- und Besoldungsrecht 153 Sonstiges 673 Art. 11 und 12 B-VG Straßenpolizei 221 Bodenreform 18 Art. 14 und 14a B-VG Schulwesen 12 Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz Baurecht 377 20 Raumordnung **Jagdrecht** 11 Naturschutz 48 Sozialhilfe 169 Dienst- und Besoldungsrecht 72 Landes- und Gemeindeabgaben 256 232 Sonstiges

<u>Die vom 1. Jänner 2007 bis 31. Dezember 2007</u> <u>erledigten Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung teilen sich in</u>

Art. 10 B-VG und Finanzverfassungsgesetz	
Abgaben (ausgenommen Gebühren- und	
Verkehrsteuern sowie Landes- und Gemeindeabgaben)	136
Gebühren und Verkehrsteuern	9
Volksgesundheit	26
Gewerberecht	37
Sicherheitswesen	4137
Gerichtsgebühren	13
Wasserrecht	38
Forstrecht	5
Sozialversicherung	85
Arbeitsrecht	126
Kraftfahrwesen	30
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2
Dienst- und Besoldungsrecht	30
Sonstiges	147
Art. 11 und 12 B-VG	
Straßenpolizei	60
Bodenreform	12
<u>Art. 14 und 14a B-VG</u>	
Schulwesen	2
Art. 15 B-VG und Finanzverfassungsgesetz	
Baurecht	140
Raumordnung	4
Jagdrecht	14
Naturschutz	20
Sozialhilfe	19
Dienst- und Besoldungsrecht	5
Landes- und Gemeindeabgaben	28
Sonstiges	44



1010 Wien, Judenplatz 11 Österreich

Tel. ++43(1)531 22-0 FAX ++43(1)531 22-499 vfgh@vfgh.gv.at www.vfgh.gv.at

GZ 2000/1-Präs/2008

BERICHT DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES ÜBER SEINE TÄTIGKEIT IM JAHR 2007

INHALTSÜBERSICHT

- 1. PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES
 - 1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes
 - 1.2. Ständige Referentinnen und Referenten
- 2. GESCHÄFTSGANG
- 3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL
 - 3.1. Personalstand
 - 3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 3.3. Frauenförderung
- 4. STATISTIK
 - 4.1. Graphische Darstellung: Entwicklung seit 1947
 - 4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)
 - 4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten
 - 4.4. Normenprüfungen
 - 4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer
- VERFASSUNGSTAG
- 6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT
- 7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN
- 8. REALISIERUNG DER AUFGABEN NACH ART. 144a B-VG
 - 8.1. Änderung der Rechtslage durch Schaffung des Asylgerichtshofes und Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes in Asylsachen; Folgen für den Verfassungsgerichtshof
 - 8.2. Folgen für den Planstellen- und Raumbedarf beim Verfassungsgerichtshof
- 9. WAHRNEHMUNGEN
 - 9.1. Vorlage von Akten der Staatsanwaltschaften und der ihnen im Rahmen der Fachaufsicht vorgesetzten Behörden an den Unabhängigen Verwaltungssenat und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts
 - 9.2. Aktenvorlage
 - 9.3. Fehlen einer bundesgesetzlich zu regelnden Anfechtungsfrist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direktdemokratische Instrumente
 - 9.4. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes ohne vorherige Befassung des Verfassungsgerichtshofes
- 10. BEILAGE 1 Vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 2007 inhaltlich erledigte und zugestellte Gesetzesprüfungen
- 11. BEILAGE 2 Statistische Übersicht

PERSONELLE STRUKTUR DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

1.1. Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes

In der Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes gab es im Jahr 2007 bzw. mit Ende des Jahres Änderungen bei den Ersatzmitgliedern:

Univ.Prof. Dr. Wolfgang Pesendorfer legte im September des Berichtsjahres seine Funktion als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes aus Anlass seines Eintritts in den Ruhestand als Vizepräsident des Verwaltungsgerichtshofes zurück.

Die Funktion des Präsidenten des OGH i.R. Dr. Erwin Felzmann als Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes endete mit 31.12.2007 wegen Erreichens der Altersgrenze.

Der Herr Bundespräsident ernannte im Jänner 2008 die Präsidentin des OGH Hon.Prof. Dr. Irmgard Griss auf Vorschlag des Bundesrates und o.Univ.Prof. Dr. Johannes Hengstschläger auf Vorschlag der Bundesregierung zu Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes.

1.2. Ständige Referentinnen und Referenten

Dem Verfassungsgerichtshof standen 2007 acht ständige Referentinnen und Referenten zur Verfügung. Darüber hinaus haben die Vizepräsidentin und die weiteren Mitglieder des Gerichtshofes Akten bearbeitet.

2. GESCHÄFTSGANG

Seinem traditionellen Tagungsrhythmus entsprechend ist der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr zu vier Sessionen von jeweils etwa dreiwöchiger Dauer zusammengetreten. Dabei fanden mehr als 80 vier bis fünf Stunden dauernde Beratungen statt; diesen lagen die Entwürfe zu Grunde, die von den Referentinnen und Referenten (gelegentlich auch von der Vizepräsidentin und von anderen Mitgliedern) des Gerichtshofes zwischen den Sessionen vorbereitet worden sind.

Im Jahr 2007 wurden an den Verfassungsgerichtshof 2835 neue Fälle herangetragen. 2565 Fälle aus früheren Jahren und dem Berichtsjahr selbst konnten im gleichen Zeitraum erledigt werden. Unter Berücksichtigung der aus früheren Jahren offenen Fälle ergibt sich zum Ende des Berichtsjahres ein Stand von insgesamt 1359 offenen Fällen.

Der Verfassungsgerichtshof sieht sich - wie schon in den Tätigkeitsberichten der vergangenen Jahre - erneut veranlasst, darauf hinzuweisen, dass er weiterhin in zunehmendem Ausmaß durch Beschwerden gegen Bescheide von Behörden in Anspruch genommen wird, gegen deren Entscheidung keine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig ist; dies führt häufig zu einer Belastung des Verfassungsgerichtshofes, der adäguater kein Rechtsschutzgewinn Beschwerdeführer gegenüber steht. In allen diesen Fällen muss Verfassungsgerichtshof nämlich eine Sachentscheidung auch dann treffen, wenn in der Beschwerde keinerlei verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen werden. Das Ergebnis solcher Beschwerden ist einerseits frustrierend für die Beschwerdeführer, andererseits für den Verfassungsgerichtshof unverhältnismäßig belastend. Solange keine Verwaltungsgerichte I. Instanz eingerichtet sind, ist eine Abhilfe nur dadurch möglich, dass die Entscheidungen derartiger Behörden auch der Kontrolle des Verwaltungsgerichtshofes unterworfen werden.

3. NICHTRICHTERLICHES PERSONAL

3.1. Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr 83 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete zur Verfügung.

3.2. Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 32 Bediensteten der Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/A1/a/v1 waren 22 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Referaten tätig, wodurch jeder ständige Referent über zwei bis drei solcher Mitarbeiter verfügen konnte.

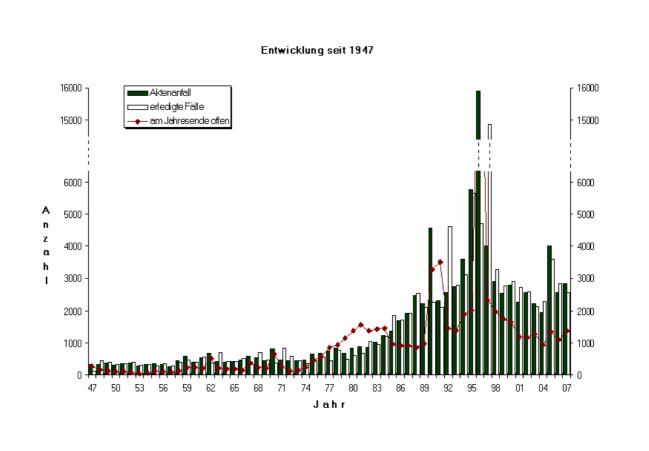
Dazu kamen zwei Landesbedienstete, die die Länder Vorarlberg und Wien dem Verfassungsgerichtshof dankenswerterweise zu Ausbildungszwecken für eineinhalb Jahre bzw. ein Jahr kostenlos abgeordnet hatten, wobei die jeweiligen Planstellen im Land gebunden geblieben sind. Der Verfassungsgerichtshof hofft, dass diese – auf dem Entgegenkommen und den Möglichkeiten der entsendenden Länder beruhende – Praxis, die auch für die entsendenden Länder Vorteile bringt, auch in Hinkunft fortgesetzt und auf den Bund erweitert werden wird.

3.3. Frauenförderung

Das Frauenförderungsgebot des § 40 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist in allen Bereichen (abgesehen von jenem, in dem auch amtswartliche Tätigkeiten durchgeführt werden) erfüllt und zum Teil erheblich überschritten, sodass zu Förderungsmaßnahmen im Berichtsjahr kein Anlass bestand.

4. STATISTIK

4.1. Graphische Darstellung



Vgl. dazu die Erläuterungen in den Fußnoten auf Seite 7.

4.2. Entwicklung seit 1981 (Tabellarische Übersicht)

Die nachstehende Übersicht zeigt die Entwicklung seit 1981. Auf die in den Fußnoten hervorgehobenen jeweils besonderen Situationen wird hingewiesen.

Jahr	Zugang	Erledi- gungen	Offene Fälle am Jahres-
1981	877	694	ende 1545
1982	859	1027	1377
1883	1022	959	1440
1984	1214	1211	1443
1985	1358	1853	948
1986	1683	1727	904
1987	1912	1907	909
1988	2463	2524	848
1989	2224	2096	976
1990	5445 ¹	2252	3278 ²
1991	2304	2086	3496 ³
1992	2561	4613 ⁴	1444
1993	2746	2797	1393
1994	3590	3104	1879
1995	5762 ⁵	5638 ⁶	2003
1996	15894 ⁷	4714	13182 ⁸
1997	4029	14869 ⁹	2342
1998	2897	3272	1967
1999	2535	2760	1742
2000	2789	2902	1629
2001	2261	2706	1184
2002	2569	2594	1159
2003	2217	2122	1254
2004	1957	2280	931 ¹⁰
2005	4028 ¹¹	3594 ¹²	1365 ¹³
2006	2558 ¹⁴	2834 ¹⁵	1089
2007	2835	2565	1359

Diese Zahlen umfassen auch über 2000 erledigte gleichartige Fälle betreffend Streitigkeiten aus dem Finanzausgleich.

² Siehe FN 1.

³ Siehe FN 1.

⁴ Siene FN 1.

⁵ Diese Zahl enthält eine rund 1000 Fälle umfassende Serie von Individualanträgen nach Art. 140 B-VG.

⁶ Siehe FN 5.

⁷ Diese Zahl enthält eine 11.122 Beschwerden umfassende Serie zur Mindestkörperschaftsteuer.

⁸ Siehe FN 7.

Diese Zahl enthält eine 11.167 Beschwerden umfassende Serie zur Mindeskörperschaftsteuer. Die Differenz zu der oben unter FN 7 angeführten Zahl bewirken 45 im Jahr 1997 neu angefallene, zu dieser Serie gehörige Beschwerden, die 1997 auch erledigt wurden.

Diese Zahl enthält 22 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Diese Zahl enthält 2252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹² Diese Zahl enthält 1839 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

¹³ Diese Zahl enthält 435 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

Diese Zahl enthält 252 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.
 Diese Zahl enthält 687 Beschwerden einer Serie zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz.

4.3. Aufgliederung der offenen Fälle nach Verfahrensarten

Offene Fälle zum 1.1.2007

	Kla- gen nach Art. 137	nach	heidu Art.	z- ıngen , 148f	Anträge nach Art. 138a	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zusam- men
Offen aus 2002	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2004	0	0	0	0	0	1	0	0	0	5	6
Offen aus 2005	2	0	0	0	0	9	1	0	0	135	147
Offen aus 2006	13	0	2	0	0	46	59	2	0	813	935
Sum- me	16	0	2	0	0	56	60	2	0	953	1089

Offene Fälle zum 31.12.2007

	Kla- gen nach Art. 137	entso nach			Anträge nach Art. 138a	Verord- nungs- prüfung nach Art. 139	Ge- setzes- prüfung nach Art. 140	Staats- vertrags- prüfung nach Art. 140a	Wahlan- fechtung nach Art. 141	Anträge auf Man- datsver- lust nach Art. 141	Be- schwer- den nach Art. 144	Zusam- men
Offen aus 2002	1 16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Offen aus 2005	0	0	0	0	0	1 ¹⁷	0	0	0	0	3 ¹⁸	4
Offen aus 2006	1	0	0	0	0	2	3	0	0	0	95	101
Offen aus 2007	17	0	7	0	0	55	98	1	3	0	1072	1253
Sum- me	19	0	7	0	0	58	101	1	3	0	1170	1359

 ¹⁶ In diesem Verfahren erging im Jahr 2003 ein Zwischenerkenntnis (VfSlg. 16.992). Im Anschluss daran kam es zu Vergleichsverhandlungen. Da diese zu keinem Ergebnis führten, wurde das Verfahren fortgesetzt. Im Jahr 2007 erging ein weiteres Zwischenerkenntnis. (A 4/02)
 ¹⁷ Der Fall wurde im März 2008 erledigt.

¹⁸ Zwei dieser Verfahren (eines nach einem amtswegig eingeleiteten Normenkontrollverfahren) konnten im März 2008 erledigt werden. Ein Verfahren ist zur Normenprüfung unterbrochen und noch anhängig.

4.4. Normenprüfungen

Die folgende Übersicht zeigt die Ergebnisse der 2007 erledigten Normenprüfungsverfahren:

Gesetzesprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückge- wiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgeho- ben
Amtswegige Prüfungen	20	1	15	4	13 ¹⁹	12	1
Individualanträge	39	31	2	6	8	2	6
Gerichts-, UVS-und BVA-Anträge	172	8	37	127	19	10	9
Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat	2	0	1	1	2	1	1
Summe	233	40	55	138	42	25	17

Verordnungsprüfungsverfahren

	GZ	davon ganz zurückge- wiesen bzw eingestellt	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgehoben	geprüfte Normen	davon zumindest tlw aufgehoben	davon nicht aufgeho- ben
Amtswegige Prüfungen	37	0	35	2	16	14	2
Individualanträge	34	30	2	2	3	2	1
Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge	22	6	11	5	9	7	2
Volksanwaltschaft	1	0	1	0	1	1	0
Landesvolksanwalt von Vorarlberg.	1	0	0	1	1	0	1
Anträge gem. § 24 UVP-G 2000	4	2	1	1	2	1	1
Summe	99	38	50	11	32	25	7

³ Bestimmungen wurden auch auf Grund von Anträgen des VwGH und UVS Wien geprüft, die entsprechenden Normen werden nur bei "Amtswegigen Prüfungen"gezählt.

4.5. Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem österreichischen Verfassungsgerichtshof äußerst kurz. Anzumerken ist jedoch, dass sich die Verfahrensdauer im Einzelfall, etwa wegen der Unterbrechung eines Verfahrens zur Durchführung eines Normenprüfungsverfahrens oder durch ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH, verlängern kann.

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Beschlussfassung

	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten inkl. Ablehnungsbeschlüsse)	Verfahrensdauer in Tagen (alle Verfahrensarten ohne Ablehnungsbeschlüsse)
1998	239	243
1999	250	269
2000	251	297
2001	244	261
2002	202	216
2003	212	226
2004	250	280
2005	203	219
2006	182	202
2007	177	187
mehrjähriger Durchschnitt	221	240
(1998 - 2007)	(= rd. 7¼ Monate)	(= rd. 8 Monate)

Verfahrensdauer vom Eingangsdatum bis zur Zustellung

	Verfahrensdauer in Tagen	Verfahrensdauer in Tagen
	(alle Verfahrensarten inkl.	(alle Verfahrensarten ohne
	Ablehnungsbeschlüsse)	Ablehnungsbeschlüsse)
1998	291	287
1999	284	299
2000	281	319
2001	268	280
2002	225	234
2003	235	248
2004	284	315
2005	234	245
2006	211	229
2007	200	207
mehrjähriger Durchschnitt	251	266
(1998 - 2007)	(= rd. 8 ¼ Monate)	(= rd. 8 ¾Monate)

VERFASSUNGSTAG

Am 1. Oktober 2007 hielt der Verfassungsgerichtshof abermals den schon traditionell gewordenen Verfassungstag ab. An der Veranstaltung in den Repräsentationsräumen der ehemaligen Österreichisch-Böhmischen Hofkanzlei nahmen auch Bundespräsident Univ.Prof. Dr. Heinz FISCHER, Vizekanzler Mag. Wilhelm MOLTERER, der Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Univ.Prof. Dr. Clemens JABLONER, die Präsidentin des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Irmgard GRISS, der Präsident des Rechnungshofes Dr. Josef MOSER, die Dritte Präsidentin des Nationalrates Dr. Eva GLAWISCHNIG-PIESCZEK, Volksanwältin Dr. Maria FEKTER, der Staatssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten Dr. Hans WINKLER, die Vizepräsidenten des Bundesrates Bundesminister a.D. Jürgen WEISS und Anna Elisabeth HASELBACH, mehrere Abgeordnete zum Nationalrat und ehemalige Mitglieder der Bundesregierung, weitere Vertreter Oberster Organe sowie das österreichische Mitglied des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Kammerpräsident Dr. Peter JANN teil.

Den Festvortrag zum Thema "Sprache und Recht" hielt die frühere Präsidentin des deutschen Bundesverfassungsgerichts und nunmehrige Präsidentin des Goethe-Instituts Prof. Dr. Jutta LIMBACH.

Broschüren über den Verlauf der Verfassungstage 1990 bis 2006 liegen vor. Eine Publikation über den Verfassungstag 2007 ist in Vorbereitung.

6. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Der Verfassungsgerichtshof war im Berichtsjahr abermals bestrebt, die Öffentlichkeit umfassend über seine Entscheidungen und die Gründe, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, zu informieren. Dabei stand die vorausschauende und planmäßige Medienarbeit im Vordergrund, die den Medien wichtige Verfahren und Entscheidungen in ihrer spezifischen Bedeutung erläutert und damit im Dienste der Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen des Gerichtshofes stehen soll.

Grundsätzlich beschritt der Verfassungsgerichtshof wieder den Weg, über die für die breite Öffentlichkeit wesentlichen Entscheidungen unmittelbar nach deren Zustellung zu informieren. Dies wurde durch Presseaussendungen und durch Pressekonferenzen des Präsidenten verwirklicht, die – um dieses Ziel erreichen zu können – regelmäßig nach Beendigung der Sessionen des Gerichtshofes stattfanden.

Die Homepage des Verfassungsgerichtshofes informiert unter der Internet-Adresse www.vfgh.gv.at die interessierte Öffentlichkeit über die Verfassungsgerichtsbarkeit und im Speziellen über Aufgaben, Arbeitsweise und Judikatur des Verfassungsgerichtshofes.

7. INTERNATIONALE BEZIEHUNGEN

Der schon seit vielen Jahren eingeschlagene Weg, einerseits Kontakte mit bereits länger bestehenden vergleichbaren Institutionen zu vertiefen, andererseits Kontakte mit den zahlreichen jüngeren Verfassungsgerichten, die in den letzten zwanzig Jahren eingerichtet wurden, zu fördern und diese im Rahmen des Möglichen zu unterstützen, wurde im Jahr 2007 auf bilateraler und multilateraler Ebene weiter verfolgt. Aus Budgetgründen konnten freilich nicht alle von ausländischen Verfassungsgerichten erbetenen Kontakte im erwünschten Umfang wahrgenommen werden.

Die seit Jahrzehnten bestehende Tradition, in mehrjährigen Abständen mit Vertretern des deutschen Bundesverfassungsgerichts zusammenzutreffen, fand im Berichtsjahr in Karlsruhe ihre Fortsetzung in Form von intensiven bilateralen Arbeitsgesprächen, an denen große Delegationen beider Gerichtshöfe – jeweils unter der Leitung ihrer Präsidenten – teilnahmen. Eine Delegation des Verfassungsgerichtshofes besuchte den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg zu einem umfassenden Meinungsaustausch über die Judikatur des EGMR.

Die Kontakte zum Verfassungsgericht der Russischen Föderation wurden im Berichtsjahr durch den Arbeitsbesuch einer Delegation des Verfassungsgerichtshofes unter der Leitung des Präsidenten in Moskau neu belebt. Eine weitere Intensivierung erfuhren diese Beziehungen durch die Beteiligung des Präsidenten und mehrerer Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes an einem Projekt der deutschen IRZ-Stiftung, das die Förderung der Zusammenarbeit der europäischen Verfassungsgerichte mit dem Verfassungsgericht der Russischen Föderation zum Ziel hatte.

Die traditionell guten Beziehungen des Verfassungsgerichtshofes zu den Verfassungsgerichten der Nachbarstaaten wurden durch den Besuch einer Delegation des tschechischen Verfassungsgerichts in Wien und durch das jährlich stattfindende Arbeitsgespräch mit dem Präsidenten und Richtern des ungarischen Verfassungsgerichts in Szombately weiter verfestigt.

Die Vizepräsidentin vertrat den Verfassungsgerichtshof bei Gegenbesuchen bei den Verfassungsgerichten Aserbaidschans und der Mongolei sowie bei einem internationalen Symposium anlässlich des 45jährigen Bestehens des Verfassungsgerichts der Türkei. Durch ein Mitglied war der Verfassungsgerichtshof beim 200jährigen Jubiläum der unabhängigen Justiz in Brasilien vertreten.

Weiters empfing der Verfassungsgerichtshof auf Präsidenten-, Vizepräsidenten-, Richter- und Administrativebene im Jahr 2007 zahlreiche an der österreichischen Verfassungsgerichtsbarkeit interessierte Vertreter und Delegationen weiterer europäischer und außereuropäischer Gerichte (u.a. des Supreme Court der Vereinigten Staaten) und oberster Organe. Vertreter der Wissenschaft waren ebenso willkommen wie Gruppen von Richtern und Rechtspflegern, Beamten der Kommission sowie Studenten und Schülern, die den Verfassungsgerichtshof im Rahmen von Seminaren, EU-Ausbildungsprogrammen sowie ihrer Schul- und Berufsausbildung besuchten.

8. REALISIERUNG DER AUFGABEN NACH ART. 144a B-VG

8.1. Änderung der Rechtslage durch Schaffung des Asylgerichtshofes und Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes; Folgen für den Verfassungsgerichtshof

Mit dem Ersten BundesverfassungsrechtsbereinigungsG, BGBl. I 2/2008, und dem Asylgerichtshof-EinrichtungsG, BGBl. I 4/2008, wurde der Asylgerichtshof mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008 eingerichtet, der als Spezialverwaltungsgericht tätig sein und den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) ersetzen soll. Trotz mehrfacher Warnungen hat der Bundesverfassungsgesetzgeber vorgesehen, dass Entscheidungen des Asylgerichtshofes ausschließlich beim Verfassungsgerichtshof – und nicht mehr beim Verwaltungsgerichtshof – bekämpft werden können. Es ist offenkundig, dass sich dadurch die Anzahl der beim Verfassungsgerichtshof bekämpften Entscheidungen in Asylsachen – und damit der Aktenanfall insgesamt – stark erhöhen wird.

Eine Hochrechnung ergibt, dass ab dem Jahr 2009 jährlich mit rund 20.000 Erledigungen des Asylgerichthofs zu rechnen ist.²⁰

Derzeit werden rund 60 % der beim UBAS erhobenen Beschwerden abgewiesen. Es besteht Grund zur Annahme, dass sich diese Quote auf den ab 1. Juli 2008 zuständigen Asylgerichtshof übertragen lässt, was ab 2009 jährlich zu ca. 12.000 abweisenden Erledigungen dieses Gerichts führen wird. Rund ein Drittel der abweisenden Bescheide des UBAS wird derzeit beim Verwaltungsgerichtshof angefochten. Ausgehend von 20.000 Erledigungen des Asylgerichtshofs ab dem Jahr 2009 entspräche das einem zusätzlichen jährlichen Anfall von etwa 4.000 Asylfällen.

Wird "nur" die Hälfte dieser 4.000 Asylfälle beim Verfassungsgerichtshof angefochten, so muss mit zusätzlichen 2.000 Asylfällen pro Jahr gerechnet werden. Selbst für den unwahrscheinlichen Fall einer Anfechtung von bloß 10 % der abweisenden Entscheidungen des Asylgerichtshofs wäre mit einer Steigerung des Aktenanfalles beim Verfassungsgerichtshof um immer noch 1.200 Asyl-Fälle jährlich zu rechnen.²¹ Es gibt aber auch Befürchtungen, dass der künftige Anfall beim Verfassungsgerichtshof nicht geringer sein wird als derzeit beim Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Hintergrund der rechtspolitischen Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung in Asylsachen gilt es jedoch unter allen Umständen das Anwachsen von Rückständen <u>beim Verfassungsgerichtshof</u> (dessen durchschnittliche Erledigungsdauer derzeit bei weniger als neun Monaten liegt - siehe 4.5. oben) zu vermeiden. Träten solche Rückstände beim Verfassungsgerichtshof einmal auf,

21Ab 2009 Fälle
Erledigungen Asylgericht 20.000
- davon 60 % Abweisungen 12.000
- davon Anfechtungen 1/3, 4.000
- sollte die Anfechtungsquote beim VFGH
nur halb so groß sein 2.000
- oder "bloß" 10 % von 12.000 1.200

²⁰ Der Unabhängige Bundesasylsenat hat im Jahr 2007 etwa 14.300 Fälle erledigt. Für das Jahr 2008 wird damit gerechnet, dass es – wegen des Überganges von UBAS zum Asylgerichtshof zur Jahresmitte – zu einer bloß unwesentlichen Erhöhung der Erledigungen kommen wird (ca. 15.000). Im Hinblick auf die personelle Verstärkung des Asylgerichtshofs gegenüber dem UBAS um weitere 24 Mitglieder ist es jedoch realistisch, in den Jahren ab 2009 mit ca. 20.000 Erledigungen zu rechnen.

wäre nicht nur das Ziel verfehlt, diesen Standard zu halten, sondern auch die Effektivität der auf eine Verkürzung der Verfahrensdauer in Asylsachen gerichteten legistischen Maßnahmen.

Die Prognose der zu erwartenden dramatischen Zunahme des Anfalls in Asylsachen, die zu einer zu erwartenden Steigerung des Gesamtanfalls von weit über 50 %, möglicherweise sogar zu einer Verdoppelung führen wird, stellt den Verfassungsgerichtshof vor beträchtliche Probleme, die er versuchen wird, weitestgehend mit internen Maßnahmen zu lösen. Ob überhaupt, und wenn ja, welche legistischen Maßnahmen erforderlich sein werden, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Jedenfalls ist es aber unabdingbar, (auch) für den Verfassungsgerichtshof durch die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen jene Voraussetzungen zu schaffen, die es ihm ermöglichen, die zusätzlichen Aufgaben wahrzunehmen und einen "Rückstau" gar nicht erst entstehen zu lassen.

8.2. Folgen für den Planstellen- und Raumbedarf beim Verfassungsgerichtshof

Geht man von einem zusätzlichen Aktenanfall von etwa 2.000 Asyl-Fällen ab dem Jahr 2009 aus, so müsste der derzeit aus 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bestehende, die Vizepräsidenten und die ständigen Referentinnen und Referenten unterstützende wissenschaftliche Dienst seinen Output um nahezu 80 % steigern, um das Anwachsen von Rückständen zu verhindern. Selbst wenn "bloß" 10 % von 12.000 abweisenden Entscheidungen des Asylgerichtshofes beim Verfassungsgerichtshof angefochten würden, stiege die Belastung des wissenschaftlichen Dienstes um nahezu 50 %.

Eine weitere Konsequenz ist naturgemäß eine proportional höhere Belastung des administrativen Apparates.

8.2.1. Zusätzlicher Personal-/Planstellenbedarf:

Der Verfassungsgerichtshof geht aus jetziger Sicht davon aus, dass er zur Bewältigung des zu erwartenden zusätzlichen Anfalls elf weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – vorwiegend im Bereich des wissenschaftlichen Dienstes – benötigen wird.²²

Die entsprechenden Planstellen müssen dem Verfassungsgerichtshof spätestens mit 1. September 2008 zur Verfügung stehen. Dies zum einen deshalb, weil bereits ab diesem Zeitpunkt mit vermehrtem Anfall in Asylsachen zu rechnen ist, zum anderen, weil der Verfassungsgerichtshof geeignete Bewerberinnen und Bewerber erst finden muss und die dann neu aufgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer einschulungsbedingten, mehrmonatigen Vorlaufzeit bis zum Erreichen ihrer vollen Einsatzkraft bedürfen werden.

8.2.2. Zusätzlicher Raumbedarf:

Der Verfassungsgerichtshof verfügt in den Gerichtsgebäuden Judenplatz 11 und Jordangasse 7a über keinerlei Raumreserven mehr.

²² Sechs Planstellen für den wissenschaftlichen Dienst, eine Planstelle für einen Koordinator der mit Asylverfahren befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes, je eine Planstelle für die Dokumentation, die Geschäftsstelle, und den EDV-Bereich sowie eine Planstelle für eine Sachbearbeiterin.

Eine externe Anmietung ist daher unumgänglich. Dabei ist besonderes wichtig, dass sich die Büroräume in der unmittelbaren Umgebung des Verfassungsgerichtshofes befinden. Die Büroräume müssen zu jenem Zeitpunkt fertig gestellt sein, zu dem vermehrter Anfall von Asylsachen erwartet werden kann, das ist der 1. September 2008.

9. WAHRNEHMUNGEN

9.1. Vorlage von Akten der Staatsanwaltschaften und der ihnen im Rahmen der Fachaufsicht vorgesetzten Behörden an die Unabhängigen Verwaltungssenate und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts

In dem Verfahren B 505/07 legte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien als belangte Behörde im Rahmen des Vorverfahrens dem Verfassungsgerichtshof die Verwaltungsakten vor. Darin befand sich ein Schreiben des Bundesministeriums für Justiz, in dem dieses die Aktenvorlage an den UVS unter Berufung auf § 35 StaatsanwaltschaftsG verweigerte.

Wörtlich heißt es ua. darin: "Mit Bezugnahme auf das obenangeführte Ersuchen teilt das Bundesministerium für Justiz mit, dass die angeforderten Akten aus den in der Gegenschrift vom ... (...) dargelegten Argumenten nicht übersendet werden. Es wird neuerlich darauf verwiesen, dass insbesondere ein Recht auf Einsichtnahme in die Tagebücher und Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaften und der ihnen im Rahmen der Fachaufsicht vorgesetzten Behörden nur in den gesetzlich geregelten Fällen des § 35 Abs. 1 und 2 StAG besteht (...). Eine derartige Einsichtsbefugnis ist gesetzlich weder für den Unabhängigen Verwaltungssenat noch den Verfassungsgerichtshof vorgesehen."

Im (denselben Beschwerdeführer betreffenden) Verfahren B 836/07, in dem der Verfassungsgerichtshof auch die Verwaltungsakten der neben dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien involvierten Behörden angefordert hatte, verwies der Unabhängige Verwaltungssenat gleichfalls auf das obzitierte Schreiben.

Der Verfassungsgerichtshof teilt die Rechtsansicht des Bundesministeriums für Justiz nicht. Im Erkenntnis B 505/07 vom 26.9.2007 sprach der Gerichtshof aus, dass "§ 35 StaatsanwaltschaftsG, demzufolge eine Einsichtnahme in die Tagebücher und Aktenvorgänge der Staatsanwaltschaften und der ihnen vorgesetzten Behörden vorgesehen ist, einer Aktenvorlage im Verfahren vor dem UVS und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts nicht entgegen (steht)".

9.2. Aktenvorlage

Erkenntnis V 28-30/07 9. Oktober 2007 stellte Mit vom der Verfassungsgerichtshof fest, dass die Verordnung des Rektorats Medizinuniversität Innsbruck betreffend das Verfahren der Zulassung zum Studium in einer näher bezeichneten Fassung gesetzwidrig war. Im Zuge dieses Verfahrens leistete weder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck der Aufforderung des Gerichtshofes Folge, ihm alle auf die in Prüfung gezogene Verordnung Bezug habenden Akten vorzulegen und erstatteten auch keine Äußerungen in der Sache.

Der Verfassungsgerichtshof stellt fest, dass die Nichtvorlage von Akten ein Fehlverhalten darstellt, das den Verfassungsgerichtshof bei Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben behindert.

9.3. Fehlen einer – bundesgesetzlich zu regelnden – Anfechtungsfrist im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direktdemokratische Instrumente

Aus Anlass der Beratung des Falles W I-1/06, dem die Anfechtung des Ergebnisses einer – landesgesetzlich geregelten – Volksbefragung im Sinne des Art. 141 Abs. 3 B-VG zu Grunde lag, weist der Verfassungsgerichtshof darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber nach wie vor keine Regelung betreffend die Anfechtungsfrist vor dem Verfassungsgerichtshof für landesgesetzlich geregelte direktdemokratische Instrumente getroffen hat.

An den Bundesgesetzgeber ergeht die Anregung, diese Lücke zu schließen.

9.4. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes ohne vorherige Befassung des Verfassungsgerichtshofes

Im Zusammenhang mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes wurde auf Grund eines Antrags nach § 27 Abs. 1 GOG u. a. das Verfassungsgerichtshofgesetz (VfGG) geändert, wobei die vorgenommenen Änderungen zum allergrößten Teil inhaltlich nichts mit der Einrichtung des Asylgerichtshofes zu tun haben, die Anpassungen an den neuen Art. 144a B-VG aber rudimentär geblieben sind. Den Änderungen des VfGG ist eine inhaltliche Befassung des Verfassungsgerichtshofes nicht vorausgegangen. Der Verfassungsgerichtshof ist über diese Vorgangsweise befremdet. Es war bisher eine Selbstverständlichkeit, dass vorgeschlagene Änderungen des VfGG (das Organisation des und Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof regelt) im Zuge der Vorbereitungen mit dem Verfassungsgerichtshof besprochen werden. Das hat sich als sinnvoll erwiesen, weil es der Sachgerechtigkeit von Gesetzesänderungen dienlich war.

Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Schreiben an die Präsidentin des Nationalrats sein Bedauern und Befremden über die gewählte Vorgangsweise zum Ausdruck gebracht. Die Präsidentin hat in ihrem Antwortschreiben der Hoffnung Ausdruck gegeben, dass sich diese Vorgangsweise nicht wiederholen werde.

Wien, am 31. März 2008 Der Präsident: Dr. Korinek

10. BEILAGE 1

VOM VERFASSUNGSGERICHTSHOF IM JAHR 2007 INHALTLICH ERLEDIGTE GESETZESPRÜFUNGEN

Amtswegige Prüfungen

zumindest tlw. aufgehoben:

zumindest tlw. aufgehoben:	,
	wesentliche Passagen aus dem Spruch
AsylG	Die Wortfolge "gleichzeitig mit der Ausweisung auszu-
§ 10	sprechen, dass" sowie das Wort "ist" am Satzende in § 10
G 179, 180/07	Abs. 3 des Asylgesetzes, Art. 2 des Fremdenrechtspaketes
	2005, BGBl. I Nr. 100/2005, werden als verfassungswidrig
	aufgehoben.
Bauern-	Die Wortfolge "3.2 und" in § 294 Abs. 3 des Bauern-
SozialversicherungsG	Sozialversicherungsgesetzes - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in
§ 294	der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2004 -
G 3/07	SRÄG 2004, BGBl. I Nr. 105/2004, und der Kundmachung
	betreffend die Berichtigung von Verlautbarungen im
	Bundesgesetzblatt, BGBl. I Nr. 119/2004, wird als
	verfassungswidrig aufgehoben.
BauO Wr	§ 134 Abs. 4 der Bauordnung für Wien, LGBI. für Wien
§ 134	Nr. 11/1930 idF der Novelle LGBl. für Wien Nr. 61/1998,
G 4/07	wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Elektrizitätswirtschafts-	§ 25 Abs. 6 Z 2 des Bundesgesetzes, mit dem die
und -organisationsG	Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu
§ 25	geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und -organisations-
G 221-223/06	gesetz ElWOG), BGBl. I Nr. 143/1998, idF BGBl. I
	Nr. 121/2000, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und	§ 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955,
SchenkungssteuerG	betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und
§ 1 G 54/06, G 235/06	Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
G 6-11,15/07 VwGH	1955), BGBl. Nr. 141, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und	§ 1 Abs. 1 Z 2 des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1955,
SchenkungssteuerG	betreffend die Erhebung einer Erbschafts- und
§ 1	Schenkungssteuer (Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz
G 23/07	1955), BGBl. Nr. 141, wird als verfassungswidrig aufgehoben.
G 28-39,45,46/07 VwGH	
Innsbrucker	§ 51 Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBI. Nr.
GemeindebeamtenG	44, idF LGBI. 3/2003, wird als verfassungswidrig
§ 51	aufgehoben.
G 25/07	Dia Mantfalus Wood die Fouchus' L' A
KommAustriaG	Die Wortfolge "und die Ergebnisse dieser Auswertungen
§ 2	binnen vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt der
G 138/06	Ausstrahlung der Sendung in geeigneter Weise zu
	veröffentlichen" in § 2 Abs. 1 Z 7 zweiter Satz des
	Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommu-
	nikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines
	Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz -
	KOG), BGBI. I Nr. 32/2001, in der Fassung des BG BGBI. I Nr.
	21/2005 wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Landesbeamten-PensionsG	Die Worte "in der Höhe von 50 %" in § 68 Abs. 1 Salzburger
Sbg	Landesbeamten-Pensionsgesetz, LGBI. für das Land Salzburg
§ 68	Nr. 17/2001 idF LGBI. für das Land Salzburg Nr. 36/2003,
G 27/07	werden als verfassungswidrig aufgehoben.
MarktordnungsG	In § 99 Abs. 1 Z 6 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBI.
§ 99	Nr. 210/1985 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, wird die
G 21/07	Wortfolge "flächenbezogenen oder" als verfassungswidrig
	aufgehoben.
MarktordnungsG	Die Wortfolgen "- und Ausfuhr" in § 110 Abs. 4 Z 1 des
§ 110	Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210/1985 in der
G 196/07	Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, waren verfassungswidrig.
VermessungsG	§ 13 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über die
§ 13	Landvermessung und den Grenzkataster
G 203/06	(Vermessungsgesetz), BGBl. 306/1968 idF BGBl. 238/1975
	wird als verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

StVO	§ 100 Abs. 5b StVO 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des
§ 100	Art. IV des BG BGBl. I Nr. 80/2002 wird nicht als verfas-
G 147,148/06	sungswidrig aufgehoben.
G 166-168/06 UVS Wien	

Individualanträge

zumindest tlw. aufgehoben:

zammaest tiw. dargemosen.	wesentliche Passagen aus dem Spruch
KrankenanstaltenG Wr	§ 45 Abs. 3 des Wiener Krankenanstaltengesetzes, LGBI. für
§ 45	Wien Nr. 23/1987, in der Fassung LGBI. Nr. 48/2001, wird als
G 119/06	verfassungswidrig aufgehoben.
SchischulG Vbg	§ 11 Abs. 4 des Vorarlberger Gesetzes über die Erteilung von
§ 11	Schiunterricht sowie über das Führen und Begleiten beim
G 40/06	Schilaufen (Schischulgesetz), Anlage zur Verordnung der
	Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des
	Schischulgesetzes, Vorarlberger LGBl. Nr. 55/2002, wird als
	verfassungswidrig aufgehoben.

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus dem Spruch
ArzneimittelG	Antrag"§ 55b des AMG in der Fassung BGBI 153/2005 zur
§ 55b	Gänze sowie die Ziffer 20a des Abs. 1 des § 84 AMG in der
G 113/06	Fassung BGBI 153/2005, eventualiter: § 55b des AMG in
	der Fassung BGBI 153/2005 zur Gänze als verfassungswidrig
	aufzuheben"
	Der Antrag wird, soweit er sich gegen § 55b Abs. 1 des
	Bundesgesetzes über die Herstellung und das
	Inverkehrbringen von Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz),
	BGBI. 185/1983 idF BGBI. I 153/2005, richtet,
	zurückgewiesen.
	Im Übrigen wird der Antrag abgewiesen.

ÄrzteG	Antrag § 118 Abs. 3a ÄrzteG 1998 idF des
§ 118	Gesundheitsrechtsänderungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr.
G 187/06	122/2006, als verfassungswidrig aufzuheben
G 187/00	
	Der Antrag wird abgewiesen.
BundesvergabeG	Antrag § 97 Abs. 2 BVergG 2006 BGBl. I Nr. 17/2006, zur
§§ 97,99	Gänze, in eventu als verfassungswidrig aufzuheben
G 174/06	Der Antrag wird abgewiesen.
PoststrukturG	Antrag Absatz 9a des § 17a Bundesgesetz über die
§ 17a	Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria
G 34/06	Aktiengesellschaft (Poststrukturgesetz - PTSG) BGBl.
	201/1996 in der Fassung BGBl. I 71/2003 zur Gänze als
	verfassungswidrig aufzuheben
	Der Antrag wird abgewiesen.
TierschutzG	Antrag die Wortfolge "elektrisierende oder" in § 5 Abs. 2
§ 5	Z 3 lit. a des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere
G 220/06	(Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I 118/2004, als ver-
	fassungswidrig aufzuheben,
	Der Antrag wird abgewiesen.
TourismusG Tir	Antrag die Bestimmung des § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom
§ 8	15. Dezember 2005 zur Förderung des Tourismus in Tirol
G 50/07	(Tiroler Tourismusgesetz 2006), LGBl. Nr. 19/2006, als
	verfassungswidrig aufzuheben
	Der Antrag wird abgewiesen

Gerichts-, UVS- und UBAS-Anträge

zumindest tlw. aufgehoben:

Zummuest tiw. aurgenobem.	
	wesentliche Passagen aus dem Spruch
BauO Wr	§ 75 Abs. 9 der Bauordnung für Wien, LGBI. Nr. 11/1930 in der
§ 75	Fassung der Stadtplanungsnovelle LGBI. Nr. 36/2001, wird als
G 103/05, G 1/07	verfassungswidrig aufgehoben.
VwGH	
BundesvergabeG	Die Wortfolge "den §§ 320 Abs. 1, 328 Abs. 1 und" in § 318
§ 318, Anhang XIX	Abs. 1 sowie die Wortfolge "Dienstleistungsaufträge 1600
G 47/07	€" in der letzten Zeile des Anhanges XIX jeweils des
Bundesvergabeamt	Bundesvergabegesetzes, BGBl. I Nr. 17/2006, wird als
	verfassungswidrig aufgehoben.
Erbschafts- und	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
SchenkungssteuerG	
§ 1	
G 54/06, G 235/06 VfGH	
G 6-11,15/07 VwGH	
Erbschafts- und	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
SchenkungssteuerG	
§ 1	
G 23/07 VfGH	
G 28-39,45,46/07 VwGH	

GrundverkehrsG Sbg	Die Wortfolgen "der Antrag auf Erteilung der Zustimmung oder"
§ 21	und "gestellt bzw" in § 21 Abs. 2 Salzburger Grundver-
G 237/06	kehrsgesetz 1997, Anlage zur Kundmachung der Salzburger
VwGH	Landesregierung, LGBI. für das Land Salzburg Nr. 11, waren
	verfassungswidrig.
JagdG NÖ	In § 37 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974 (NÖ JG), LGBl. Nr. 6500-0,
§ 37	wird der zweite Satz als verfassungswidrig aufgehoben.
G 216/06	
LG St. Pölten	
KinderbetreuungsgeldG	§ 5 Abs. 5 des Kinderbetreuungsgeldgesetzes, BGBl. I
§ 5	Nr. 103/2001, war bis 31. Dezember 2006 verfassungswidrig.
G 81,85/06	
OLG Graz	
Landeslehrer-	In § 1 Abs. 5 erster Satz des Salzburger Landeslehrer-
DiensthoheitsG Sbg	Diensthoheitsgesetzes 1995, LGBI. für das Land Salzburg
§ 1	Nr. 138, werden die Worte "die Bezirksverwaltungsbehörden
G 177-180/06	oder" als verfassungswidrig aufgehoben.
VwGH	
MarktordnungsG	Die Wortfolge "Referenzmengen," in § 101 und Abs. 2 des §
§§ 101,105	105 Marktordnungsgesetz 1985, BGBI. Nr. 210/1985 in der
G 232/06	Fassung BGBl. Nr. 664/1994, waren verfassungswidrig.
VwGH	
VergabenachprüfungsG	Die Wortfolge "§ 4 Abs. 1," in Abs. 1 des § 18 des
Stmk	Steiermärkischen Vergabenachprüfungsgesetzes, LGBI. für die
§ 18	Steiermark Nr. 43/2003, war verfassungswidrig.
G 111,199/06	
VwGH	
Vergabe-NachprüfungsG	Die Wortfolge "oder auf Erlassung einer einstweiligen
Bgld	Verfügung" in § 20 Abs. 1 des Burgenländischen Vergabe-
§ 20	Nachprüfungsgesetzes, LGBI. für Burgenland Nr. 34/2003, war
G 110/06	verfassungswidrig.
VwGH	
WertpapieraufsichtsG	Die Folge "Anrufe," in § 12 Abs. 3 des Wertpapierauf-
§ 12	sichtsgesetzes, BGBl. Nr. 753/1996 in der Fassung BGBl. I
G 16/07	Nr. 97/2001, war verfassungswidrig.
VwGH	_

nicht aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
ApothekenG	Anträge in § 9 Abs. 2 Apothekengesetz, RGBI. 5/1907 idF
§§ 9,46	BGBI. I 65/2002, die Wortfolge ", eine Ortschaft, ein
G 12,13/07	Stadtbezirk oder ein Teil eines solchen Gebietes" als ver-
UVS Wien	fassungswidrig aufzuheben, einschließlich der damit
	verbundenen Eventualanträge, sowie
	in § 46 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBI. 5/1907 idF
	BGBl. 502/1984, die Wortfolge "auf Erweiterung des bei
	Erteilung der Konzession zum Betrieb einer öffentlichen
	Apotheke gemäß § 9 Abs. 2 festgesetzten Standortes oder"
	als verfassungswidrig aufzuheben, einschließlich der damit
	verbundenen Eventualanträge,
	Die Anträge werden abgewiesen.

AusländerbeschäftigungsG

§ 28 G 41/07 uva VwGH UVS Vbg Anträge ... § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des

Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBI. I Nr. 126/2002 als verfassungswidrig aufzuheben, sowie über den Antrag ... bzw. die Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben ... Die Anträge zu G 41/07... § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBI. I Nr. 126/2002 als verfassungswidrig aufzuheben, werden zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.

AusländerbeschäftigungsG

§ 28 G 24/07 uva VwGH UVS Vbq Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben sowie § 28 Abs. 1 Z 1 lit. b des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002, als verfassungswidrig aufzuheben und über den Antrag ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1.000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben, in eventu in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1.000 Euro" und die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2.000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben ...

Die Anträge werden abgewiesen.

$Ausl\"{a}nder besch\"{a}ftigungs G$

§ 28 G 88/07 ua VwGH Anträge ... auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBI. Nr. 218/1975, in der Fassung des 2. Euro-Umstellungsgesetzes-Bund, BGBI. I Nr. 136/2001, die Wortfolge "726 €" verfassungswidrig war, in eventu als verfassungswidrig aufheben bzw. auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, in eventu als verfassungswidrig aufheben ...
Der Antrag zu G 93/07 auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z

	1 Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBI. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 68, die Wortfolge "1 000 Euro" verfassungswidrig war, wird zurückgewiesen. Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.
A	
AusländerbeschäftigungsG	Anträge auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in
G 111,112,114/07	der Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr.
VwGH	895/1995, die in der Wendung "bei unberechtigter
	Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden
	unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 20
	000 S bis zu 120 000 S" enthaltene Wortfolge "20 000 S"
	verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig
	aufzuheben
	Die Anträge werden abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Anträge auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in
G 98,147,160/07	der Fassung des 2. Euro-Umstellungsgesetzes-Bund, BGBl. I
VwGH	Nr. 136/2001, die in der Wendung "bei unberechtigter
	Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unbe-
	rechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 450 €
	bis 8 710 €" enthaltene Wortfolge "1 450 €"
	verfassungswidrig war, in eventu sie als verfassungswidrig
	aufzuheben
	Die Anträge werden abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Antrag auszusprechen, dass in § 28 Abs. 1 Z 1 des
§ 28	Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, in
G 161/07	der Fassung des Antimissbrauchsgesetzes, BGBl. Nr.
VwGH	895/1995, die Wortfolge "10 000 S" verfassungswidrig war,
	in eventu sie als verfassungswidrig aufzuheben
	Der Antrag wird abgewiesen.
AusländerbeschäftigungsG	Anträge
§ 28	1. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,
G 177,182/07	BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Wachstums- und
UVS Vbg	Beschäftigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 103/2005, die
	Wortfolge "von 1 000 Euro" als verfassungswidrig
	aufzuheben, in eventu
	2. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,
	BGBI. Nr. 218/1975, in der Fassung des Wachstums- und
	Beschäftigungsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 103/2005, die
	Wortfolge "von 1 000 Euro" und die in der Wendung "bei
	unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern
	für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit
	Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 20 000 Euro" enthaltene
	Wortfolge "von 2 000 Euro" als verfassungswidrig
	aufzuheben, in eventu
	3. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,
	BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunktur-
	belebungsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 68/2002, die Wortfolge
	"von 1 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben, in
	eventu
	4. in § 28 Abs. 1 Z 1 des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,

	BGBI. Nr. 218/1975, in der Fassung des Konjunkturbelebungsgesetzes 2002, BGBI. I Nr. 68/2002, die Wortfolge "von 1.000 Euro" und die in der Wendung "bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis zu 10 000 Euro" enthaltene Wortfolge "von 2 000 Euro" als verfassungswidrig aufzuheben
	Die Anträge werden abgewiesen.
FremdenpolizeiG § 76 G 14,40/07 VwGH, UVS Wien	Anträge in § 76 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG), BGBl. I 100, die Wortfolge "oder 4. auf Grund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung und der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass der Antrag des Fremden auf internationalen Schutz mangels Zuständigkeit Österreichs zur Prüfung zurückgewiesen werden wird" als verfassungswidrig aufzuheben I. Der Antrag des Verwaltungsgerichtshofes wird abgewiesen. II. Der Antrag des Unabhängigen Verwaltungssenates für die Steiermark wird zurückgewiesen.
StVO	siehe oben "Amtswegige Prüfungen"
§ 100	
G 147,148/06 VfGH	
G 166-168/06 UVS Wien	

Anträge von Abgeordneten zum Nationalrat

zumindest tlw. aufgehoben:

	wesentliche Passagen aus Kopf und Spruch
LandarbeitsG	§ 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für
§ 1	die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirt-
G 212/06	schaft (Landarbeitsgesetz), BGBI. 287/1984, in der Fassung
Dr. Alfred Gusenbauer und	der Novelle BGBl. I Nr. 36/2006, wird als verfassungswidrig
Genossen	aufgehoben.

nicht aufgehoben:							
TelekommunikationsG	Antrag						
§§ 73,74	1. § 74 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz						
G 213/06	2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 jeweils zur Gänze, in eventu						
UnivProf. Dr. Alexander	§ 74 Abs. 1 leg. cit. zur Gänze und näher bezeichnete						
Van der Bellen,	Wortfolgen in § 2 Abs. 3 leg. cit., in eventu § 74 Abs. 1 leg.						
Mag. Johann Maier und	cit. zur Gänze,						
KollegInnen	2. § 74 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz						
	2003 idF BGBl. I Nr. 70/2003 jeweils zur Gänze, in eventu						
	§ 74 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze und näher bezeichnete						
	Wortfolgen in § 2 Abs. 3 leg. cit., in eventu § 74 Abs. 3 leg.						
	cit. zur Gänze,						
	3. § 73 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz						
	2003 idF BGBI. I Nr. 70/2003 jeweils zur Gänze, in eventu						
	§ 73 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze und näher bezeichnete						
	Wortfolgen in § 2 Abs. 3 leg. cit., in eventu § 73 Abs. 3 leg. cit. zur Gänze,						
	sowie						
	4. die Wortfolge "und den nach den internationalen						
	Vorschriften zu fordernden Voraussetzungen" in § 73						
	Abs. 1 Telekommunikationsgesetz 2003 idF BGBl. I Nr.						
	70/2003 als verfassungswidrig aufzuheben						
	7 7 7 2003 dis verrussungswiding darzunesen						
	I. Die Anträge, § 73 Abs. 3 TKG 2003 idF BGBl. I Nr.						
	70/2003 sowie die Wortfolge "und den nach den						
	internationalen Vorschriften zu fordernden						
	Voraussetzungen" in § 73 Abs. 1 TKG 2003 idF BGBl. I Nr.						
	70/2003 als verfassungswidrig aufzuheben, werden						
	abgewiesen.						
	II. Im Übrigen werden die Anträge zurückgewiesen.						

11. BEILAGE 2 - STATISTISCHE ÜBERSICHT

	Am 1.1.2007 anhängig					Neu		Erledigt im Zeitraum von 1.1.2007 bis 31.12.2007								Offene Fälle	
Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes	aus 2002	aus 2004	aus 2005	aus 2006	insge- samt	anhän- gig aus 2007	statt- ge- geben	abge- wie- sen	zu- rückge- wiesen	einge- stellt	abge- lehnt 1 ¹	abge- lehnt 2 ²	abge- lehnt 1,2 ³	amtsw. gestri- chen	insges. erle- digt	insges. an- hängig am 31.12.2007	davon zur Nor- menprüfung oder Vorlage an den EuGH unterbrochen
Meinungsverschiedenheiten mit dem Rechnungshof nach Art.126a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Klagen nach Art.137 B-VG	1	0	2	13	16	24	2	2	14	2	0	0	0	1	21	19	0
Kompetenzkonflikte nach Art.138(1) B-VG	0	0	0	2	2	8	1	0	2	0	0	0	0	0	3	7	0
Kompetenzfeststellungen nach Art.138(2) B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Anträge nach Art. 138a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Verordnungsprüfungen nach Art.139 B-VG	0	1	9	46	56	101 ⁴	50	11	30	4	0	0	0	4	99	58	0
Gesetzesprüfungen nach Art.140 B-VG	0	0	1	59	60	274 ⁵	55	138	31	3	0	0	0	6	233	101	0
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0
Wahlanfechtungen nach Art.141 B-VG	0	0	0	2	2	5	0	0	3	0	0	0	0	1	4	3	0
Anträge auf Mandatsvelust nach Art.141 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Staatsgerichtsbarkeit nach Art.142, 143 B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Beschwerden nach Art.144 B-VG	0	5	135	813	953	2422	239	81	117	34	190	365	725	454	2205	1170	23 ⁶
Meinungsverschiedenheiten mit der Volksanwaltschaft nachArt.148f B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe	1	6	147	935	1089	2835	347	232	197	43	190	365	725	466	2565	1359	23

Ablehnung der Beschwerde, weil sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (Tatbestand 1 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).
 Ablehnung der Beschwerde, weil von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Tatbestand 2 des Art. 144 B-VG idF BGBl. 296/1984).

³ Ablehnung der Beschwerde aufgrund beider Tatbestände des Art. 144 des B-VG idF BGBl. 296/1984.

⁴ Hievon entfallen 44 auf Individualanträge, 29 auf Amtswegige Prüfungen, 3 auf Anträge des VwGH, 15 auf Anträge von UVS, 7 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 1 auf einen Antrag der Volksanwaltschaft und 2 auf Anträge von Bürgerinitiativen gem. § 24 UVP-G 2000.

⁵ Hievon entfallen 41 auf Individualanträge, 18 auf Amtswegige Prüfungen, 188 auf Anträge des VwGH, 8 auf Anträge Ordentlicher Gerichte, 16 auf Anträge von UVS, 1 auf einen Antrag des Bundesvergabeamts und 2 auf Anträge von Landesregierungen.

²⁵⁰ Gesetzesprüfungsanträge betreffen Bundesgesetze, 24 betreffen Landesgesetze.

⁶ Derzeit keine Vorlage beim EuGH.